

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 5.

Ausgegeben den 29. Januar

1902.

**Inhalt:** Inhalt von Nr. 2 und 3 des Reichs-Gesetzblatts S. 19. — Einberufung des 28. Provinziallandtags der Provinz Brandenburg S. 19. — Wahl des Bürgermeisters Wolf in Spandau zum Provinziallandtagsabgeordneten für Spandau S. 19. — Hauskollekte des evangelischen Magdalenaenstifts in Teltow und des Versorgungshauses Beth—Elim und der Pflegestätte Elim zu Weißensee S. 19. — Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg S. 19. — Rechnungsbeamter der Sektion 4 der Biegelei-Berufsgenossenschaft, S. 20. — Zahlung der Zulage für Nichtbezugung des Zivilversorgungsscheines pp. S. 20. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 20. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuche S. 21. — Öberrheinisches Eisenbahn-Kurzbuch S. 22. — Personal-Nachrichten S. 22. — Pfarrstellenerledigung S. 22. — Pfarrstellenbesetzungen S. 22.

## Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 2 enthält: (Nr. 2826.) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärkischen Mitterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen. Vom 28. Dezember 1901.

(Nr. 2827.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 8. Januar 1902.

Nr. 3 enthält: (Nr. 2828.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Januar 1902.

## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

1) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der 28. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 16. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin berufen werde.

In Folge dessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche in Berlin Theil zu nehmen. Potsdam, den 20. Januar 1902.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

(2) An Stelle des Kaufmanns Sturm in Spandau, der sein Amt als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Bürgermeister Wolf in Spandau zum Provinziallandtagsabgeordneten für Spandau gewählt worden.

Potsdam, den 22. Januar 1902.

Der Oberpräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 6. Januar 1902 — D. P. 21 — dem Vorstande des evangelischen Magdalenaenstifts in Teltow die Genehmigung erteilt, auch im Jahre 1902 in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte zum Besten des Stifts und seiner Außenstationen abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen müssen mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern versehen werden und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

(2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 10. Januar 1902 — D. P. 535 — dem Versorgungshause Beth—Elim und der Pflegestätte Elim zu Weißensee die Genehmigung erteilt, im Jahre 1902, und zwar in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Oktober d. Js., in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen müssen mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern versehen werden und haben sich vor dem Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

(3) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 10. Januar d. Js. D. P. 403 dem Konvent der barmherzigen Brüder zu Steinau a. O. die Genehmigung erteilt,



auch in diesem Jahre, und zwar bis Ende August, bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg in der üblichen Weise milde Beiträge einzusammeln.  
Frankfurt a. D., den 17. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

(4) Der Geschäftsführer der Sektion 4 der Ziegelei-Berufsgenossenschaft, C. Schwanhäuser zu Charlottenburg, Cauerstraße 11, ist zum Rechnungsbeamten im Sinne des § 119 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für den Bezirk der gedachten Sektion (Brandenburg mit Berlin sowie mit den Enklaven Negeband mit Schöneberg und Kossow, ferner Kreis Jerichow II) bestellt worden.  
Frankfurt a. D., den 22. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

(5) Die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. April 1894 Nr. 750. 2. 94 C 2 und vom 27. April 1875 Nr. 637. 4. 75 D. f. J. B. — abgedruckt in Stück 4 und 8 des Amtsblattes für 1900 —, betreffend die Einstellung der Zahlung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines pp. von denjenigen Militärinvaliden, welche im Kommunal- oder im ständischen Dienste oder im Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute angestellt oder beschäftigt werden, werden zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht

Frankfurt a. D., den 14. Januar 1902.

Königliche Regierung.

(6) Aus dem deutschen Reiche sind lau Nr. 54 u Nr. 1 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1901/2 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Michael Höner, Büttner, geboren am 16. August 1876 zu Bruck bei Erlangen, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen, wegen Verbrechen des Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1897) ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach am 7. Dezember v. J.

Gottlieb Husmann, Schlosser, geboren am 17. November 1877 zu Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Walters, ebendasselbst, wegen Diebstahls (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. August 1900) ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe am 18. November v. J.

Das Ehepaar: a) Adolf Wieden, Porzellanmaler, geboren am 23. Mai 1875 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Böhmisches-Leipa, ortsangehörig ebendasselbst, b) Anna Wieden, geb. Schnitzler, geboren am 6. Juni 1872 zu Wiblingen, Oberamt Laupheim, Württemberg, ortsangehörig zu Böhmisches-Leipa, beide wegen Rupperei (je 14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1901) ausgewiesen von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München am 11. November v. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Josef Schuller, Tagelöhner, geboren am 16. März 1860 zu Agendorf, Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu St. Michael, Bezirk Leoben, Steiermark, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Berchtesgaden am 17. November v. J.

Josef Starecek, Konditor, geboren am 25. August 1857 zu Prag, ortsangehörig zu Chenowitz, Bezirk Beneschau, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, am 7. Dezember v. J.

Derl Christian Albers, Anstreicher, geboren am 13. April 1874 zu Arnhem, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 20. Dezember v. J.

Josef Volffen, Kupferschmied, geboren am 20. Januar 1874 zu Tortschin, Gouvernement Wolhynien, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam am 12. Dezember v. J.

Josef Illichmann, Stellmacher, geboren am 17. März 1847 zu Schmole, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 21. Dezember v. J.

Karl Tandler, Weber, geboren am 25. Juni 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger wegen Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Kulmbach, Bayern, am 11. Dezember v. J.

Anton Weiskal (Wejskal), Gerbergeselle, geboren am 16. Mai 1855 zu Mattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Freising, Bayern, am 6. Dezember v. J.

Eduard Weigend, Fabrikarbeiter, geboren am 25. August 1881 zu Prasseditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 17. Dezember v. J.

Evangelista Borini, Erdarbeiter, geboren am 17. Januar 1845 zu Masi, Provinz Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 24. Dezember v. J.

Josef Dolleschall, Weber, geboren am 24. September 1842 zu Wiesenthal-Georgswalde, Bezirk Schludenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 26. November v. J.

Johann Holub gen. Hajan, Tischlergeselle, geboren



am 20. Mai 1863 zu Holtz, Bezirk Barbubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft Bautzen am 9. Dezember v. J. Josef Kasparek, Schreiber und Telegraphist, geboren am 20. Februar 1865 zu Hrdlozev, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, ortsangehörig zu Zbivy, Bezirk Karolinenthal, ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 26. November v. J.

Die auf Seite 410 des Central-Blattes von 1901 unter Ziffer 4 veröffentlichte Ausweisung des Tagners Friedrich Citner ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene in Wirklichkeit Robert Singer heißt und mit dem im Central-Blatte von 1892 auf Seite 601 unter Ziffer 14 aufgeführten Kammacher Singer identisch ist.

Frankfurt a. D., den 25. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident.

### **Belanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Gösslin. Landespolizeiliche Anordnung.**

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuche wird bis auf Weiteres, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, gemäß der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom

23 Juni 1880

1. Mai 1894

(neue Fassung R.-G.-Bl. S. 410) und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung von Handelschweinen vom 18. Mai 1901 (Amtsblatt S. 123) Folgendes angeordnet:

1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Köslin Schweine zu Handelszwecken einzuführen beabsichtigen, sind verpflichtet, die Schweine durch den beamteten Thierarzt oder durch einen vom Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise und widerruflich zur Vornahme der Untersuchung zugelassenen Privatthierarzt untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen des Schweinetransportes ist dem erwähnten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Die Untersuchung ist bei einem Bahntransporte vor dem Entladen auf der Bahnstation, bei einem Wagentransporte an der Grenze des Regierungsbezirks vorzunehmen.

Eine Untersuchung ist nicht erforderlich,

- a. wenn fette Schweine eingeführt werden, welche an dem Orte, wo an sich die Untersuchung stattzufinden hätte, innerhalb 48 Stunden abgeschlachtet oder von hier direkt einem größeren Schlachthofe zugeführt werden;
- b. wenn der Transportführer sich im Besitze einer Gesundheitsbescheinigung befindet, aus welcher hervorgeht, daß die betr. Schweine längstens 48 Stunden zuvor von einem beamteten Thier-

arzte eines benachbarten Regierungsbezirks untersucht und für gesund befunden worden sind.

Der Transportführer hat die betreffende Gesundheitsbescheinigung auf Verlangen (Ziffer 3) vorzuzeigen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben Kontrollbücher zu führen, in welche der Herkunftsort, die Anzahl der bezogenen Schweine, der Tag der Einfuhr und die Bescheinigung des Thierarztes über die vorgenommene Untersuchung und über den Gesundheitszustand der Thiere einzutragen sind.

3. Die Kontrollbücher sind von den Betheiligten oder deren Beauftragten bei Ausführung des Schweinetransportes mitzuführen und den Polizei-Organen, den beamteten Thierärzten, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur Untersuchung durch einen hierzu berechtigten Thierarzt anzuordnen.

5. Verendet ein Schwein während des Transportes, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt unverzüglich zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein des Transportes entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6. Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchung werden vom Staate getragen; auch erfolgt die Untersuchung der am Dienstage jeder Woche eingeführten Schweine für die betreffenden Händler kostenfrei.

In allen übrigen Fällen hat die Kosten der Untersuchung der Eigenthümer der Schweine zu tragen, und es werden die dem Händler durch diese Untersuchung entstehenden Kosten nach der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

### **Gebührenordnung**

#### Anlage.

für die Untersuchung von Händlerschweinen

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privatthierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:



I. Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	1,50 Mark
für 26 — 50 "	2 Mark
für 51 — 75 "	3 Mark
für 76 — 100 "	4 Mark
für über 100 Schweine	5 Mark.

II. Für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von mindestens 2 Kilometern von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für 1 — 50 Schweine	6 Mark
für 51 — 100 "	8 Mark
für mehr als 100 Schweine	10 Mark.

Außerdem sind die nach der königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen, oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.  
Röslin, d. a. 12. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

### Bestimmung der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1902, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinstücken etc.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Brombe., den 25. Januar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

### Personal-Chronik.

(1) Der Rittergutsbesitzer Max Schulze zu Löschin ist zum Kreisverordneten für den Kreis Calau gewählt und als solcher bestätigt worden.

(2) Seine Majestät der König haben den Regierungs-Sekretär Bensch hier zum Kanzleirath zu ernennen geruht.

(3) Dem Fräulein Margarethe Schwarz in Wittkläden, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubniß zur

Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(4) Der kommissarische Seminarlehrer in Altdöbern Emil Schmidt ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Neu-Ruppin angestellt worden.

(5) 1. Dem Förster Reil in Ruzdorfer Hammer, Oberförsterei Neumühl, ist die Revierförsterstelle Regenthiner Theerosen, Oberförsterei Regenthin, auf Probe übertragen.

2. Der Förster Bezold in Weberteich, Oberförsterei Dobrilugk, ist nach Ruzdorfer Hammer versetzt.

3. Desgleichen der Förster Heyer in Holländer-Berg, Oberförsterei Reppen, nach Theerosen in derselben Oberförsterei.

4. Desgleichen der Forstauffseher Kerting in der Oberförsterei Neuzelle unter Ernennung zum Förster auf die Försterstelle Theerosen.

5. Die Forstauffseher Kurzweg und Hoffmann sind auf den von ihnen kommissarisch verwalteten Försterstellen Weißfehn, Oberförsterei Steinspring, und Häselich, Oberförsterei Christianstadt, als Förster angestellt.

6. Dem Forstauffseher Braun in der Oberförsterei Dobrilugk ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Weberteich in derselben Oberförsterei übertragen.

(6) Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Holzhauermeister Thiele in Groß-Fahlenwerder, Kreis Landsberg a. W., das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(7) Im Kreise Guben ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer Reimnitz in Reichersdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 15 Liebesitz.

(8) Im Kreise Königsberg N/W. ist ernannt worden der Rechnungsführer Neue in Warnitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 32 Warnitz.

(9) Im Kreise Lebus ist ernannt worden der Gemeindevorsteher Staerke in Letschin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 24 Letschin.

(10) Im Kreise Soldin ist ernannt worden der königliche Forstmeister Bachmann in Carzig zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Carzig.

### Bermischtes.

(1) Die Pfarrstelle zu Lössow, Diözese Landsberg a. W., ist durch das Ableben ihres Inhabers zur Erledigung gekommen. Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrath einzureichen.

(2) Der bisherige Hülfsprediger Adolf Niehl ist zum Pfarrer der Parochie Schönsfeld, Diözese Jülichau, bestellt worden.

(3) Der bisherige Predigtamtskandidat Franz Karl Hermann Rieger ist zum Diakonus der Parochie Lippehne (mit Grüneberg und Hanswerder), Diözese Soldin, bestellt worden.